



Satzung der Stadt Kleve über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Kavarinerstraße/ Große Straße/ Marktstraße/ Regenbogen

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 22.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-085-1 für den Bereich Kavarinerstraße/ Große Straße/ Marktstraße/ Regenbogen besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem Lageplan vom 21.05.2013 dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Die Satzung und der Lageplan gem. § 2 liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kleve, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlösche von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 07.03.2014

Der Bürgermeister

In Vertretung

Haas

Erster Beigeordneter/ Stadtkämmerer